

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

12^{tes} Stück vom Jahre 1843.

N^o 43.) Gesetz,

die Ausführung der Bestimmung in § 3 des ersten Theils der Ordnung
vom 7ten December 1837 betreffend;

vom 11ten September 1843.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen u. u. u.

haben Uns bewogen gefunden, mit der Einführung eines neuen Grundsteuersystems auch die Bestimmung in § 3 des ersten Theils der Ordnung vom 7ten December 1837 zur Ausführung zu bringen und verordnen deshalb, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, Folgendes:

Maassstab für Vertheilung der Militärleistungen.

§ 1. Nach Einführung des neuen Grundsteuersystems bilden die Steuereinheiten, wie sie aus den vorhandenen Localgrundsteuercatastern sich ergeben, den Maassstab, nach welchem die Naturalleistungen für das königlich Sächsische Militär im Friedenszustande auf die einzelnen Dörfschaften des Landes und die innerhalb derselben und deren Flurgrenzen gelegenen, mit Steuereinheiten belegten Besitzungen und Grundstücke vertheilt, von selbigen gewährt und erhoben werden.

Wegfall der bisherigen Leistungsmodalitäten.

§ 2. Alle bisherigen besondern Leistungsmodalitäten, namentlich diejenigen, welche nach § 141, a. des Gesetzes vom 7ten December 1837, den ersten Theil der Ordnung betreffend, hinsichtlich der Lieferungen, der Spannungen und der Einquartierung in den Erblanden und der Oberlausitz zeitlich noch bestanden haben, finden mit dem Eintritte dieses Gesetzes weiter keine Anwendung.